

# Erzbischöfliche Finanzkammer

## 81. Anlagerichtlinien für die Kirchenstiftungen in der Erzdiözese München und Freising

A. Anlageausrichtung	Detailrestriktionen
Ziele (Inhalt)	
Vermögenserhalt	Sicherung des realen Wertes des Stiftungsvermögens
Ertrag (Ausschüttung)	stetige regelmäßige Ausschüttung(en)
Ertrag (Performance)	1 % über Inflationsrate wird angestrebt
Ziele (Messung)	
Vermögenserhalt	Auswertung der Bank
Ertrag (Ausschüttung)	Auswertung der Bank
Ertrag (Performance)	tatsächlicher Wertzuwachs
Darstellung	tabellarisch, halbjährlich
Restriktionen	
rechtliche	gesetzliche/vertragliche Restriktionen
ökologische/soziale/ethische	Die ökologischen, sozialen und ethischen Restriktionen beruhen auf der katholischen Glaubenslehre. Sie sind beschrieben in der Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland („Ethisch nachhaltig investieren“) der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK).
Positivmerkmal	Es sind nur Investitionen in Wertpapiere, Fonds, Forderungen und Währungen zulässig, die in diesen Anlagerichtlinien explizit genannt bzw. aufgeführt sind.

B. Währungsuniversum	Detailrestriktionen
Euro	Es sind ausschließlich Investitionen in auf Euro lautende Wertpapiere, Fonds und Forderungen zulässig.
C. Anlagegegenstände	Detailrestriktionen
Renten, Geldmarktinstrumente und ähnliche Wertpapiere	

Bedingungen	<i>Durchschnittsrating</i> – das Durchschnittsrating über alle Rentenpapiere sollte mindestens A- (S&P)/A3 (Moody's)/A- (Fitch) betragen
Bedingungen	<i>Mindestrating</i> – Investmentgrade: BBB- (S&P)/Baa3 (Moody's)/BBB- (Fitch) – nur geratete Wertpapiere sind zulässig – sofern kein Emissionsrating vorliegt, ist das Emittentenrating zulässig – ausgenommen vom Emittentenrating sind Institute der Genossenschaftsgruppe und der Sparkassengruppe – Anleihen der deutschen Bundesländer sind auch ohne Rating zulässig – Downgrade (Herabstufung) während der Haltedauer führt nicht automatisch zum Verkauf, allerdings ist eine Abstimmung mit der Erzb. Finanzkammer erforderlich
Typen	<i>Staatsanleihen</i> – nicht zulässig sind Staatsanleihen der Länder: Portugal, Italien, Irland, Griechenland und Spanien <i>Pfandbriefe</i> – bei ausländischen Pfandbriefen bedarf es der Rücksprache mit der Erzb. Finanzkammer <i>Unternehmensanleihen</i> – Summe aller Unternehmensanleihen max. 20 % des Anlagevermögens – Limit pro Emittent: max. 3 % des Anlagevermögens – inkludierte Gläubigerkündigungsrechte sind zulässig <i>Bundeswertpapiere (kurzfr.)</i> – Bundesschatzanweisungen (Schätzze) – unverzinsliche Schatzanweisungen (Bubills)
<b>Forderungen</b>	

<b>Bedingungen</b>	<i>Einlagensicherung</i> – Forderungen sind nur zulässig, sofern sie über die Sicherung nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) und/oder dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) vollständig gedeckt sind (Kreditinstitut ist Mitglied in einem inländischen Einlagensicherungsfonds oder in einem institutsbezogenen Sicherungssystem)
<b>Typen</b>	<i>Bankguthaben</i> – Sichteinlagen – Spareinlagen – Tagesgelder – Termingelder (Festgelder) – Sparbriefe
	<i>Schuldscheindarlehen</i> – Summe aller Schuld-scheindarlehen max. 10 % des Anlagevermögens
<b>Investmentfonds</b>	
<b>Bedingungen</b>	<i>Nachhaltigkeit/Management</i> – zulässig sind nur Investitionen in nachhaltige und aktiv gemanagte Investmentfonds
	<i>Aktienquote</i> – Aktienanteil darf max. 50 % des Anlagevermögens betragen
<b>Typen</b>	<i>Aktienfonds</i>
	<i>Mischfonds</i> – zulässig sind nur solche Mischfonds, die in die Anlageklassen Aktien und Renten investieren
	<i>Rentenfonds</i>
	<i>Geldmarktfonds</i> – Summe aller Geldmarktfonds max. 10 % des Anlagevolumens

	<p><i>Immobilienfonds (offen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ausschließlich Anteile an Fonds der Aachener Grundvermögen</li> <li>– Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH und Anteile am ImmoWert (LIGA-Bank/Axa)</li> </ul>
<b>Sonstige Anlagegegenstände</b>	
Typen	<p><i>Genossenschaftsanteile</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– vorherige Rücksprache mit der Erzb. Finanzkammer</li> <li>– Limit pro Emittent: max. 3 % des Anlagevermögens</li> </ul>

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.